

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Ehekirchen, Bräugarten 1, 86676 Ehekirchen

Vorhaben: naturnaher Ausbau des Etzgrabens zur Schaffung von Retentionsvolumen

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Ehekirchen plant den Neubau der zentralen Kläranlage. Durch die Erneuerung verliert die Gemeinde Retentionsvolumen im HQ100-Überflutungsgebiet von Etzgraben und Dorfgaben, was auszugleichen ist. Geplant ist daher, die bereits mit wasserrechtlichem Bescheid vom 21.08.2019 genehmigte Schaffung von naturnahen Überflutungsflächen zwischen dem geplanten Regenrückhaltebecken Nord-Ost und dem Sportplatz der Gemeinde Ehekirchen zu erweitern. Dazu stehen in der Gemarkung Dinkelshausen neben dem Gewässergrundstück mit der Fl.-Nr. 1070/2 auch ein Teil des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 896 am Nordufer des Etzgrabens sowie der nördliche Rand der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1068, 1068/2 und 1068/3 am Südufer des Etzgrabens zur Verfügung. Die hydraulischen Berechnungen haben ergeben, dass in diesem Überflutungsgebiet 800 m³ Einstauvolumen geschaffen werden können.

Das Vorhabengebiet liegt weder in einem gesetzlichen Schutzgebiet noch ist es ein Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet. Biotope befinden sich dort ebenfalls keine.

Zusammen mit dem wasserrechtlichen Antrag auf Tektur der Genehmigung des Gewässerausbaus vom 21.08.2019 wurde am 03.05.2021 der Antrag auf Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht. Vollständige und damit geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen seither vor.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben der Gemeinde Ehekirchen, naturnahe Retentionsausgleichsfläche zu schaffen, stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c) UVPG dar, weil mit dem am 21.08.2019 genehmigten naturnahen Ausbau noch nicht begonnen wurde.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

a) Das Vorhaben ist eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz, das nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist. Es stellt einen naturnahen Ausbau eines Rückhaltebeckens nach Nummer 13.18.2 dar.

Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen erfolgt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen.

b) Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 31.05.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

H u b e r

Regierungsrätin